

**Satzung über Aufwandsentschädigungen, Ehrungen, den Ersatz des Verdienstausfalles sowie die Lohnfortzahlung, den Ersatz der Auslagen und die Versorgung bei Einsätzen für ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Steina  
(Feuerwehrentschädigungssatzung – FeuerwEntschS)**

Der Gemeinderat der Gemeinde Steina hat am 20.08.2024 auf Grund von:

1. §§ 4 und 21 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500) geändert worden ist,
2. § 63 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 2024 (SächsGVBl. S. 289), und
3. der Sächsischen Feuerwehrverordnung (SächsFwVO) vom 21. Oktober 2005 (SächsGVBl. S. 291), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Juni 2024 (SächsGVBl. S. 532) geändert worden ist,

die nachfolgende Satzung beschlossen:

**§ 1 Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die gemäß § 6 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz aufgestellte Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Steina und in Verbindung mit der Feuerwehrsatzung der Gemeinde Steina.

**§ 2 Aufwandsentschädigung von Funktionsträgern**

- (1) Angehörige der Feuerwehr, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus ehrenamtlich Feuerwehrdienst leisten, erhalten nachfolgend aufgeführte, monatliche Aufwandsentschädigungen, entsprechend der ausgeübten Funktion. Werden mehrere Funktionen von einem Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr ausgeübt, werden die Entschädigungen für diese ehrenamtlichen Tätigkeiten entsprechend in voller Höhe gezahlt.

<b>Funktion</b>	<b>Monatlich</b>
Gemeindewehrleiter	70,00 €
1. stellv. Gemeindewehrleiter	45,00 €
2. stellv. Gemeindewehrleiter	45,00 €
Gerätewart Technik/ Fahrzeuge I/ Funk	35,00 €
Gerätewart Technik/ Fahrzeuge II/ Funk	35,00 €
Beauftragter Atemschutz	35,00 €
Beauftragter Öffentlichkeitsarbeit	35,00 €
Jugendfeuerwehrwart	40,00 €
Stellv. Jugendfeuerwehrwart	20,00 €
Kinderfeuerwehrwart	30,00 €
Zusätzliche Mitglieder Gemeindefeuerwehrausschuss nach FF-Satzung	4,00 €

Die Auszahlung erfolgt in zwei Jahresraten zum 30.06. und 31.12. eines jeden Jahres.

Der Feuerwehrausschuss entscheidet über die Verwendung der bewilligten Fördermittel des Freistaates für die Angehörigkeit in der aktiven Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr.

Für besonders aktive Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr können bis zu 50,00 € pro Jahr gezahlt werden (max. 2 Personen pro Jahr). Die Entscheidung darüber trifft die Wehrleitung.

- (2) Nimmt ein Stellvertreter des Gemeindeführers die Aufgaben im vollen Umfang wahr, erhält er ab dem dritten Tag der Vertretung für die Zeit der Vertretung eine Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe wie der Gemeinde- oder Ortswehrliter.
- (3) Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung entfällt, mit dem Ablauf des Monats, in dem der Anspruchsberechtigte seine Funktion niederlegt oder wenn er ununterbrochen länger als drei Monate die Funktion nicht wahrnimmt. Hat der Anspruchsberechtigte den Grund für die Nichtausübung des Ehrenamtes selbst zu vertreten, entfällt der Anspruch auf Aufwandsentschädigung, sobald das Ehrenamt nicht mehr wahrgenommen wird.

### **§ 3 Entschädigung für Atemschutzgeräteträger**

Kameraden, die 75% des Kalenderjahres als Atemschutzgeräteträger einsatztauglich sind (Grundlage FwDV7), erhalten eine jährliche Entschädigung von 30,00 € pro Kameraden. Die Zahlung der Entschädigungsleistung erfolgt jeweils am Ende des Kalenderjahres.

### **§ 4 Lohnfortzahlung, Verdienstaussfall**

- (1) Die Weiterzahlung des Arbeitsentgeltes bzw. der Dienstbezüge einschließlich Nebenleistungen und Zulagen regelt sich nach § 62 Abs. 1 SächsBRKG. Der Anspruch auf Erstattung des Verdienstaussfalles für ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr sind, gemäß § 14 Abs. 1 SächsFwVO zu erstatten. Die Höhe des Verdienstaussfalls ist glaubhaft zu machen.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsetzende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden gerundet.
- (3) Bei Nachteinsätzen zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr werden notwendige Nachschlafzeiten mit auf die Einsatzdauer angerechnet. Die Festlegung der Dauer der Ruhezeit nach Nachteinsätzen legt der Einsatzleiter nach pflichtgemäßem Ermessen fest.

### **§ 5 Reinigungskosten**

Nachgewiesene Reinigungs- und Reparaturkosten werden auf Antrag erstattet, sofern sie durch den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr entstanden sind. Solange die turnusmäßige Reinigung nach den Diensten durch die Kameraden in Eigenleistung durchgeführt wird, erhält jeder aktive Kamerad dafür 5,00 € jährlich. Eine Auszahlung erfolgt jeweils am Ende des Kalenderjahres nach Abstimmung im Gemeindefeuerwehrausschuss an die Kameraden selbst oder in die Kameradschaftskasse.

### **§ 6 Erfrischungs- und Verpflegungszuschuss**

Bei Einsätzen ab einer Dauer von 3 Stunden wird eine Pauschale in Höhe von 5,00 € pro Einsatzleistenden und angefangenen 8 Einsatzstunden gewährt. Dies gilt als Vorgabe für den Einsatzleiter, in diesem finanziellen Rahmen für Erfrischung zu sorgen.

## § 7 Reisekosten

Reisekosten für Dienstreisen im Rahmen der Feuerwehrtätigkeit bzw. Dienstreisen, die zur Durchführung von Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen notwendig sind, werden nach dem Sächsischen Reisekostengesetz (SächsRKG) in seiner jeweils gültigen Fassung auf Antrag erstattet.

## § 8 Jubiläen

Für Jubiläen (ab dem 30. Geburtstag alle 10 Jahre, ab dem 65. Geburtstag alle 5 Jahre) sowie andere familiäre Höhepunkte (Hochzeit, Silberhochzeit, Goldene Hochzeit, Geburt eines Kindes, Trauerfall, ...) der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr werden auf Antrag durch die Wehrleitung finanzielle Mittel aus dem Haushalt der Gemeinde Steina, Sachkonto der Feuerwehr, bereitgestellt. Unter Berücksichtigung der Aktivitäten des jeweiligen Kameraden ist eine Ausgabe pro Ereignis von maximal 30,00 € nicht zu überschreiten.

## § 9 Dienstjubiläen

Für langjährige, aktive Dienstzugehörigkeit werden ergänzend zu den Anerkennungen durch das Sächsische Staatsministerium des Innern (z.B. anlässlich der jährlichen Jahreshauptversammlung) einmalig folgende Zuwendungen auf Antrag der Wehrleitung überreicht:

Zugehörigkeit	Zuwendung
10 Jahre Zugehörigkeit	25,00 €
25 Jahre Zugehörigkeit	50,00 €
40 Jahre Zugehörigkeit	75,00 €
50 Jahre Zugehörigkeit	75,00 €
60 Jahre Zugehörigkeit	75,00 €
70 Jahre Zugehörigkeit	75,00 €

## § 10 Erstattung von Kosten bei Fahrschulausbildung (LKW)

Die Gemeinde Steina übernimmt die Kosten für den Erhalt des LKW-Führerscheins der Klasse C/E für die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr nach Vorlage der Rechnung und des erhaltenen Führerscheines. Die Erstattung der Kosten für die Fahrschul-ausbildung wird mittels separaten Vertrag zwischen der Gemeinde Steina und dem Kameraden nach Vorgaben der Richtlinie Feuerwehrförderung geregelt.

Die von der Gemeinde Steina übernommenen Kosten der Fahrschulausbildung sind, wie folgt zu erstatten, wenn der Kamerad vor Ablauf von 10 Jahren, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Auszahlung des Betrages, aus einem von ihm zu vertretenden Grund als Kraftfahrer für Einsätze, Ausbildung und Übungen nicht mehr zur Verfügung steht:

In Höhe von 100 % vor Ablauf eines Jahres
In Höhe von 80 % vor Ablauf von zwei Jahren
In Höhe von 60 % vor Ablauf von vier Jahren
In Höhe von 40 % vor Ablauf von sechs Jahren
In Höhe von 20 % vor Ablauf von acht Jahren
In Höhe von 10 % vor Ablauf von zehn Jahren

Dies gilt nicht, wenn der Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr aus gesundheitlichen, beruflichen, familiären oder anderen vom Feuerwehrangehörigen nicht zu vertretenden Gründen vorzeitig beendet wird.

Die Zuteilung der geförderten Maßnahme an Angehörige der Feuerwehr erfolgt in Absprache des Bürgermeisters und der Wehrleitung.

## § 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Steina vom 14.11.2012 und die 1. Änderungssatzung vom 12.11.2014 außer Kraft.

Steina, den



Sandro Bürger  
Bürgermeister



### Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.